VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 3765/92 DES RATES

vom 21. Dezember 1992

zur Berichtigung — mit Wirkung vom 1. Januar 1991 — der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 571/92 [2], insbesondere auf die Artikel 64 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften [3], insbesondere auf den Anhang Abschnitt II Nummer 1.1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat gemäß dem vom Rat am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Berichtigungskoeffizienten für alle Mitgliedstaaten überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß zwischen den in bestimmten Ländern der dienstlichen Verwendung geltenden Berichtigungskoeffizienten und den bei der Überprüfung ermittelten Berichtigungskoeffizienten Unterschiede bestehen.

Gemäß Artikel 64 des Statuts muß die Äquivalenz der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Bei einer Erhöhung der vorläufigen Berichtigungskoeffizienten in bestimmten Orten der dienstlichen Verwendung ist nachträglich eine entsprechende Anpassung der Bezüge der betroffenen Beamten vorzunehmen; im Falle eines Rückgangs muß die Wiedereinziehung der zuviel gezahlten Beträge erfolgen.

Jedoch sollte der Nennbetrag der Bezüge der von dieser Wiedereinziehung betroffenen Beamten gewahrt werden.

In Dienstorten, in denen die Berichtigungskoeffizienten niedriger als die zum Zeitpunkt, an dem diese Verordnung erstmals Rechtswirkungen hat, geltenden Koeffizienten sind, ist eine gestaffelte Anwendung des Rückgangs durch Anrechnung auf etwaige spätere Erhöhungen vorzusehen.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnungen, mit denen die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich ab 1. Januar 1991 festgesetzt werden, entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder bzw. Orte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	129,7
Deutschland (außer Berlin und München)	94,6 (*)
Berlin	105,3
München	103,8
Griechenland	86,1
Spanien	108,7
Frankreich	114,2
Irland	98,6
Italien (außer Varese)	111,5
Varese	104,3
Niederlande	97,7
Portugal	82,2
Vereinigtes Königreich (außer Culham)	113,5
Culham	100,8

(*) Unbeschadet der Beschlüsse, die der Rat aufgrund des Vorschlags der Kommission vom 10. September 1991 zu fassen hat.

(2) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD